

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 4 TVöD i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der unteren Gesundheitsbehörden

des **Kreises Warendorf**, vertreten durch den Landrat,

und

des **Kreises Gütersloh**, vertreten durch den Landrat.

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die wechselseitige Übernahme der Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstunfähigkeit gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i.V.m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der jeweils bei dem anderen Kreis bediensteten Beamtinnen und Beamten bzw. der Feststellung, ob die jeweils bei dem anderen Kreis angestellten tariflich Beschäftigten zur Leistung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind durch die unteren Gesundheitsbehörden des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh geschlossen:

§ 1

1. Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Gütersloh übernimmt im Wege der Delegation die Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstunfähigkeit gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW für die Beamtinnen und Beamten des Kreises Warendorf. Gleiches gilt für Ausstellung von Gutachten darüber, ob die / der beim Kreis Warendorf tariflich Beschäftigte zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist (§ 3 Abs. 4 TVöD).
Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Warendorf übernimmt im Gegenzug im Wege der Delegation diese Aufgabe für die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Gütersloh.
Erfasst von dieser Aufgabenübertragung werden ausschließlich die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachtertätigkeit für Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh.
2. Die wechselseitige Durchführung dieser Aufgabe zielt darauf ab, die Akzeptanz der Ergebnisse derartiger Untersuchungen und Gutachten zu erhöhen.

§ 2

1. Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal stellen die jeweiligen Kreise bereit.
2. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das Personal der unteren Gesundheitsbehörden verbleiben bei den jeweiligen Kreisen als Anstellungskörperschaft.
3. Das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal untersteht weiterhin der Dienstaufsicht der jeweiligen Anstellungskörperschaft und ist an fachliche Weisungen der jeweils anderen Körperschaft nicht gebunden.

§ 3

Für die unter § 1 dargestellten Aufgaben erstattet der in Anspruch nehmende Kreis die entstehenden Kosten nach nachstehenden Bestimmungen.

- a) Als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten gelten die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Der Stundensatz für das ärztliche Personal beträgt zurzeit 81,00 € und wird mit einer Mindestgebühr von einer halben Stunde und dann je angefangener Viertelstunde berechnet.
- b) Zusätzlich erforderliche Funktionsuntersuchungen durch medizinische Hilfskräfte werden nach Aufwand berechnet. Grundlage hierfür ist der Richtwert für die Laufbahngruppe 1 von derzeit 43,00 € pro Stunde.
- c) Ändern sich die Gebühren für die Personalkosten nach Buchstaben a) und b), werden die neuen Werte der Kostenerstattung automatisch zugrunde gelegt.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 5

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den jeweils zuständigen Regierungsbezirk in Kraft.

Warendorf,

Gütersloh,

Dr. Olaf Gericke, Landrat

Sven-Georg Adenauer, Landrat